

Tatsache, Meinung, Fehlurteil – wo steht die Stiftung Warentest?

Es rauschte gewaltig im medialen Blätterwald – dafür sorgte ein bis dahin weitgehend unbekannter Aromastoff namens „Piperonal“ und ein Test der Stiftung Warentest zu Schokolade. „test“ hatte Ende letzten Jahres auf offenkundig mehr als wackeliger Basis behauptet, bei einem der getesteten Produkte sei ein chemisch hergestelltes Aroma als „natürliches Aroma“ deklariert worden. Prompt wurde dieses im „test“-Heft mit „mangelhaft“ gebrandmarkt – und das auflagenfördernd über die Titelseite. Die Folgen waren diesmal allerdings für die Tester selbst gravierender als üblich: Seit Jahren klagte zum ersten Mal wieder ein Unternehmen erfolgreich gegen die selbst stets Unabhängigkeit und Objektivität reklamierenden Warentester.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Dabei kann man mit guten Gründen schon die Frage stellen, ob die Stiftung Warentest im konkreten Fall nicht bereits deshalb maßlos überzogen hat, weil es vorliegend nicht um eine (rechtlich flexibler zu bewertende) Meinungsäußerung, sondern um eine (zudem vermutlich falsche) Tatsachenbehauptung ging. Auch unabhängig davon waren die Richter der Überzeugung, „test“ sei hier nicht sorgfältig genug vorgegangen. Dies erscheint, nach allem was man derzeit öffentlich weiß, mehr als nachvollziehbar.

In den letzten Monaten häufte sich zunehmend die Kritik an der nicht immer objektiv wirkenden Vorgehensweise der Warentester. So gab es berechtigte Kritik bei den jahreszeitlich jeweils passend getakteten Tests zu Adventskalendern bzw. aromatisierten Wässern – und dies ausdrücklich nicht nur von den betroffenen Herstellern. Klassische Streitpunkte sind etwa, dass den Unternehmen im Verfahren kein faires rechtliches Gehör eingeräumt wird und die Testmaßstäbe (sowie manchmal auch die Testmethoden) oft von den gesetzlichen Vorgaben erheblich abweichen. Formal hält sich die Stiftung Warentest dabei zwar an bestimmte prozedurale Vorgaben zur Wahrung der Objektivität – fragen darf man aber, mit welcher inneren Überzeugung dies im Einzelfall umgesetzt wird.

Gerade der Streit um die „Natürlichkeit“ von Aromen gerät zur Dauerbaustelle. Dies verwundert übrigens nicht wirklich, wenn man weiß, dass das regelmäßig von Stiftung Warentest als Experte berufene Labor auf seiner Homepage zu Aromen ausführt: „Was heißt hier natürlich? Das Attribut ‚natürlich‘ wurde durch die extensive Anwendung der Aromenverordnung der wirklichen Bedeutung entfremdet und pervertiert“.

Liegen deshalb vielleicht eigene Glaubenssätze näher als die rechtlichen Kriterien? Sollte das so sein, wäre es angemessen, dies auch öffentlich einzugestehen. Oder steht ein Laboratorium über dem EU-Gesetzgeber? Es ist nicht nur schlechter Stil, solche Fragen auf dem Rücken der Unternehmen auszutragen. Auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern hilft dies nicht.

Verbände der Getränkewirtschaft erreichen Aufschub für die Umsatzsteuer bei Transportbehältnissen, insbesondere Paletten

Zum Jahresende 2013 sorgte ein BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen – konkret in der dort niedergelegten Auswirkung zur Thematik der Erfassung von Paletten – für erhebliche Verunsicherung in den Unternehmen. Die – übrigens zuvor inhaltlich mit weiten Bereichen der Wirtschaft nicht näher abgestimmte – Regelung hatte einzelne Akteure aus dem Handel bereits angesichts des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens zum 1. Januar 2014 veranlasst, in der Lieferkette erste „Maßnahmen- bzw. Forderungspakete“ vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund hatten maßgebliche Verbände der Getränkewirtschaft – unter Mitwirkung der wafg – gemeinsam den direkten Kontakt mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) gesucht, um auf damit einhergehende Umsetzungsprobleme in der Praxis hinzuweisen. Die wafg hatte darüber hinaus sämtliche zuständige Länderministerien kontaktiert.

Erfreulicherweise hat das BMF in Abstimmung mit den Bundesländern umgehend – mit Blick auf die betrieblichen Bedürfnisse wenige Tage nach Ansprache des Themas und rechtzeitig vor Weihnachten – eine Aussetzung der Vorgabe ausgesprochen. Faktisch wurde damit die Umsetzungsfrist bzw. die Frist für die Nichtbeanstandung bis zum 1. Juli 2014 verlängert:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2013-12-16-umsatzsteuerrechtliche-behandlung-der-hin-und-rueckgabe-von-transportbehaeltnissen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Aktuell laufen noch weitere konkrete Prüfungen auf Unternehmensebene, ob diese Fristverlängerung und die getroffenen Klarstellungen tatsächlich ausreichend sind. Sollten danach noch grundsätzliche Fragen zur praktischen Umsetzbarkeit bestehen, werden die Verbände der Getränkewirtschaft sich diesen zeitnah in einem Fachgespräch widmen und abklären, ob und gegebenenfalls welche weiteren Aktivitäten erforderlich sind.

EFSA: Bestätigt erneut die Sicherheit von Aspartam

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Dezember 2013 das abschließende wissenschaftliche Gutachten zur Neubewertung von Aspartam veröffentlicht. Die sehr sorgfältig und breit aufgestellte Neubewertung der EFSA bestätigt dabei im Ergebnis erfreulicherweise in sehr umfassender Weise die Sicherheit bzw. Unbedenklichkeit von Aspartam.

Die EFSA führt in dem Gutachten hierzu explizit aus, dass Aspartam und seine Abbauprodukte für den menschlichen Verzehr bei den derzeitigen Expositionsmengen sicher sind und die derzeit vorgesehene zulässige tägliche Aufnahmemenge die allgemeine Bevölkerung (einschließlich Säuglingen, Kindern und Schwangeren) ausreichend schützt, wobei die tatsächliche Verbraucherexposition sogar noch weit unter diesem Wert liegt.

Diese Bewertung beruht unter anderem auf einer umfassenden öffentlichen Konsultation. In einem sogenannten Technical Report sind zudem die während der öffentlichen Konsultation zum Gutachten-Entwurf eingegangenen Kommentare sowie die korrespondierenden Antworten der EFSA dokumentiert. Die EFSA erläutert:

„Aspartam ist ein kalorienarmes, intensives künstliches Süßungsmittel (...), das etwa 200-mal süßer ist als Zucker. In Europa ist Aspartam für die Verwendung als Tafelsüßstoff sowie als Lebensmittelzusatzstoff in Nahrungsmitteln zugelassen – etwa in Getränken, Desserts, Süßwaren, Milchprodukten, Kaugummi, kalorienreduzierten Produkten und Erzeugnissen zur Gewichtskontrolle.“

Das Süßungsmittel Aspartam und seine Abbauprodukte sind seit mehr als 30 Jahren Gegenstand umfassender Untersuchungen, darunter Tierversuchstudien, klinische Studien, Verzehrstudien, epidemiologische Studien und Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen.

Aufgrund eingehender Sicherheitsbewertungen gilt Aspartam als unbedenklich für den menschlichen Verzehr und ist hierfür in zahlreichen Ländern seit vielen Jahren zugelassen.“

Lebensmittel, die Aspartam enthalten, werden in der EU entweder mit der Angabe „Aspartam“ oder mit der entsprechenden E-Nummer E 951 im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet.

Detaillierte weiterführende Informationen sind abrufbar über www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/aspartame.htm.

Verordnung zur Fortentwicklung abfallrechtlicher Überwachung veröffentlicht

Die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) wurde im Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 69 vom 10. Dezember 2013, Seite 4043 ff.) veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Für die Branche ist hierbei herauszustellen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in der entsprechenden Ergänzung von Vorentwürfen eine aus Sicht der wafg angezeigte Bereichsausnahme für die Materialrückführung bei Einweggetränkeverpackungen aufgenommen hat.

Anderenfalls wären eine Vielzahl von Unternehmen auf Herstellerseite, in der Logistik und auf Handelsebene einer formalen Anzeigeverpflichtung unterfallen, die eine erhebliche bürokratische Belastung und Kosten bedeutet hätte. Neben der wafg hatte sich vor allem die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) für eine solche sachgerechte Lösung ausgesprochen, die sich nun in §7 Abs. 8 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung findet.

Diskussion zur Neuordnung der Gebühren für die amtliche Lebensmittelüberwachung – Entwicklungen auf EU-Ebene und in Niedersachsen

Die vorgeschlagene Revision der Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann für jeden Lebensmittelunternehmer schneller relevant werden, als ihm heute möglicherweise bewusst ist. Diskutiert werden auf EU-Ebene nämlich grundsätzliche Veränderungen bei der Erhebung von Gebühren für die amtliche Lebensmittelkontrolle.

Auf EU-Ebene entwickeln sich die Vorstellungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Gebührenerhebung für Regelkontrollen – nicht zuletzt nach dem Berichtsentwurf zur Diskussion im Ausschuss Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EU-Parlaments – immer stärker in Richtung einer entsprechenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur obligatorischen Gebührenerhebung. Ursprünglich angedacht war, den Mitgliedstaaten hier eine eigene Entscheidungsfreiheit zu belassen.

Übrigens gibt es auch in Deutschland auf nationaler Ebene wichtige Akteure, die sich für eine derartige „Verpflichtung“ aussprechen.

So plant etwa aktuell das Land Niedersachsen parallel bereits die Umsetzung einer allgemeinen Kostenpflicht für „normale“ Kontrolltätigkeiten. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im November 2013 einen entsprechenden Entwurf einer „Verordnung über Gebühren für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung und zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung“ vorgelegt, durch den eine derartige Gebührenpflicht eingeführt werden soll.

Diese auf nationaler wie auf EU-Ebene angestrebten Verschärfungen würden für Unternehmen der Lebensmittel- und Getränkewirtschaft zwangsläufig eine zusätzliche Kostenbelastung bedeuten.

Insbesondere mit Blick auf die rechtspolitische Fragwürdigkeit einer solchen Entwicklung vor dem Hintergrund, dass die damit eigentlich angesprochene Überwachungstätigkeit eine originäre staatliche Aufgabe darstellt, hat die wafg im Schulterschluss mit dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) wichtige Akteure auf EU-Ebene und in den Bundesländern auf die hier bestehenden Bedenken nachdrücklich hingewiesen.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de